

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016**Ausgegeben am XX. XX. 2016****Teil II**

**XX. Verordnung: Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – Einmeldeverordnung
– ZIS-EinmeldeV**

XX. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-EinmeldeV

Auf Grund des § 13a Abs. 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2015 wird verordnet:

Einmeldeverpflichtete

§ 1. (1) Zur Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH sind gemäß § 13a Abs. 2 und 5 TKG 2003 nach Maßgabe der folgenden Regelungen alle Organe

1. des Bundes,
2. der Länder,
3. der Gemeinden,
4. der Gemeindeverbände sowie
5. der sonstigen Selbstverwaltungskörper,

verpflichtet, die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches über iSd § 4 elektronisch verfügbare Informationen betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen verfügen.

(2) Zur Einmeldung von iSd § 4 elektronisch verfügbaren Daten an die RTR-GmbH über ihre für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen sind gemäß § 13a Abs. 3 und 5 TKG 2003 nach Maßgabe der folgenden Regelungen weiters verpflichtet:

1. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes iSd § 3 Z 2 und Z 17 TKG 2003;
2. Unternehmen, die physische Infrastruktur betreiben, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 - a) Erdöl,
 - b) Gas,
 - c) Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 - d) Fernwärme,
 - e) Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme) oder
 - f) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen)bereitzustellen.
3. Unternehmen, die Seilbahninfrastruktur betreiben.

Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen

§ 2. (1) Für Kommunikationslinien iSd § 13a Abs. 2 und 3, § 3 Z 29, § 8 TKG 2003 grundsätzlich nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen sind, einschließlich ihrer Teile, insbesondere:

1. Gebäude, Gebäudeteile oder sonstigen Baulichkeiten, einschließlich der Gebäudezugänge und Gebäudeeingänge,
2. Verkabelungen in Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten,

3. physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers bzw. bis zum ersten Konzentrations-, Verteilungs- oder Zugangspunkt, die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, einschließlich solcher, die dazu bestimmt sind, Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation iSd § 3 Z 27 TKG 2003 aufzunehmen oder die Versorgung mit solchen Netzen zu ermöglichen;
4. Rohre, wie zB Leitungsrohre und Leerrohre,
5. Schächte, wie zB Kabelschächte, Einstiegsschächte, Revisionsschächte,
6. Verteilerkästen,
7. Leitungen, einschließlich Fernleitungen und unbeschalteter Glasfasern,
8. Masten, Pfähle, Türme und andere Trägerstrukturen,
9. Antennentragemasten samt der für deren Betrieb notwendigen Infrastruktur,
10. Starkstromleitungsmasten samt der für deren Betrieb notwendigen Infrastruktur,
11. Antennen und Antennenanlagen.

(2) Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 330 vom 05.12.1998 S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.07.2009 S. 14 des Rates genutzt werden, sind keine für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung.

Datenumfang

§ 3. (1) Die nach § 1 Abs. 1 und 2 Einmeldeverpflichteten haben der RTR-GmbH folgende Informationen (Mindestinformationen) über Infrastrukturen iSd § 2 einzumelden, sofern diese iSd § 4 elektronisch verfügbar sind:

1. den Standort, georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten;
2. die Leitungswege nach Zugangspunkten (georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten) und Streckenführung (Trassenführung; Straßenzüge; Luftlinie);
3. die Art der Infrastrukturen, sofern zutreffend nach den in § 2 genannten Bezeichnungen, sonst als vergleichbare Kurzbezeichnung;
4. die gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen, das ist das Geschäftsfeld des Infrastrukturinhabers, gegebenenfalls auch konkretere Informationen über die Nutzung einzelner Infrastrukturen;
5. einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner.

(2) Die nach § 13a Abs. 4 TKG 2003 Verpflichteten haben der RTR-GmbH wenigstens sechs Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden folgende Informationen (Mindestinformationen) über ihre geplanten Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, sofern diese iSd § 4 elektronisch verfügbar sind:

1. den Standort, georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten;
2. die Art der Arbeiten im Sinne einer Kurzbeschreibung des geplanten Bauvorhabens;
3. die betroffenen Netzkomponenten, sofern zutreffend nach den in § 2 genannten Bezeichnungen, sonst als vergleichbare Kurzbezeichnung;
4. den geplanten Beginn;
5. die geplante Dauer der Bauarbeiten;
6. einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner.

(3) Die nach § 1 Abs. 1 und 2 Einmeldeverpflichteten haben Aktualisierungen und alle neuen Elemente der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Mindestinformationen der RTR-GmbH innerhalb von zwei Monaten, nachdem diese Daten in elektronischer Form vorliegen, einzumelden.

(4) Die nach § 1 Abs. 2 Einmeldeverpflichteten können bei der Einmeldung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten insofern als kritische Infrastrukturen markieren, als sie davon ausgehen, dass durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden.

(5) Die nach § 1 Abs. 2 Einmeldeverpflichteten können der RTR-GmbH bei der Einmeldung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 auch über die in Abs. 1 bis Abs. 2 genannten Mindestinformationen hinausgehende weitere Informationen einmelden, wenn sie gleichzeitig die Zustimmung iSd § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO zu

deren Verwendung durch Verarbeitung in den Systemen der RTR-GmbH und Einbeziehung dieser Informationen in die Beantwortung von Anfragen gemäß §§ 6b und 9a TKG 2003 erteilen.

(6) Sofern Einmeldeverpflichtete nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht über Mindestinformationen in elektronischer Form im Sinne dieser Verordnung verfügen, haben sie dies der RTR-GmbH schriftlich bekanntzugeben (Leermeldung).

Datenformate und Koordinatensystem

§ 4. (1) Als elektronisch verfügbar im Sinne dieser Verordnung werden Daten festgelegt, die bei Einmeldeverpflichteten nach § 1 Abs. 1 und 2 in einem der nachfolgenden Datenformate vorliegen oder in eines dieser Datenformate exportiert oder konvertiert werden können:

1. ESRI Shape;
2. KML;
3. DXF;
4. GML;
5. elektronische Bilddateien mit Georeferenz bzw. Punktreferenz;
6. Geodaten in Datenbanken (Access DB, CSV, XLS, GDB);
7. unverschlüsselte Archivdateien der unter 1. bis 6. genannten Datenformate, wenn die Dateiendungen in der Archivdatei überprüft werden können.

(2) Die nach § 1 Abs. 1 und 2 Einmeldeverpflichteten haben bei der Einmeldung von geocodierten Daten das Koordinatensystem, in das diese Daten projiziert sind, anzugeben. Geocodierte Daten werden von der RTR-GmbH zur internen Datenverwaltung in das Koordinatensystem ETRS89 LAEA, EPSG-Code: 3035, projiziert.

Einmelde-Portal

§ 5. (1) Die RTR-GmbH hält auf ihrer Website unter www.rtr.at/ZIS ein Einmelde-Portal zur Übermittlung von Daten im Sinne dieser Verordnung bereit.

(2) Das Einmelde-Portal ist mit einer Benutzerverwaltung versehen. Zugangsdaten werden den Verpflichteten gemäß § 1 von der RTR-GmbH übermittelt, können aber auch von Verpflichteten bei der RTR-GmbH angefordert werden. Angemeldeten Benutzern wird eine Übersicht über die von ihnen bereits eingemeldeten Daten (Einmeldehistorie) zur Verfügung gestellt.

(3) Über das Einmelde-Portal sind Daten in einem der in § 4 festgelegten Formate hochzuladen. Zusätzlich sind als allgemeine Informationen für alle eingemeldeten Datensätze im Einmelde-Portal-Formular der Unternehmensname, ein oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner und das verwendete Koordinatensystem anzugeben. Das Einmelde-Portal bietet die Möglichkeit, bei den hochgeladenen Daten einzelne Komponenten im Sinne des § 3 Abs. 4 zu kennzeichnen.

(4) Die RTR-GmbH wird eine detaillierte Beschreibung des Einmelde-Portals und dessen Bedienung auf ihrer Website veröffentlichen und auf aktuellem Stand halten.

Datenübermittlung und Verwaltung

§ 6. (1) Um nach § 5 eingemeldete Daten bei der Übertragung in die Systeme bei der RTR-GmbH vor dem Zugriff und der Kenntnis Dritter zu schützen und die Echtheit sowie die Unversehrtheit dieser Daten zu gewährleisten, wird ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll eingesetzt, welches ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie TLS mit einer symmetrischen Schlüssellänge von 128 Bit gewährleistet.

(2) Die eingemeldeten Daten werden von der RTR-GmbH in einer Datenbank, die nach dem jeweiligen Stand der Technik vor äußeren Zugriffen geschützt ist, gespeichert und verwaltet.

Gungl